

Praxisgemeinschaft/Gemeinschaftspraxis Berufsausübungsgemeinschaft

Praxisgemeinschaft und Gemeinschaftspraxis sind Formen kooperativer Praxisausübung. In beiden Fällen werden Praxisräume und Praxiseinrichtungen gemeinsam genutzt und Personal durch mehrere Vertragszahnärzte beschäftigt.

Einige Vorteile der kooperativen Praxisausübung sind:

- höhere Rentabilität durch günstigere Ausnutzung von Räumen und Geräten und gemeinschaftliche Beschäftigung des Personals
- leichtere Vertretungsmöglichkeit im Krankheitsfall, bei Urlaub und für die Fortbildung
- kollegialer Gedankenaustausch und gesteigerte Effizienz durch Addition des Wissens und Könnens

In einer Praxisgemeinschaft hat jeder Vertragszahnarzt seine getrennte Patientenklientel, eine getrennte Kartei (Datenschutz!!), jeder rechnet im eigenen Namen getrennt unter eigener Abrechnungsnummer ab, trägt sein Risiko allein und ist allein verantwortlich.

Die Gemeinschaftspraxis (auch wenn die Zulassungsverordnung-Zahnärzte den neuen terminus "Berufsausübungsgemeinschaft" vorgibt, kann der Begriff "Gemeinschaftspraxis" durchaus weiter verwendet werden, denn diese Praxisform ist und bleibt eine Ausprägung der Berufsausübungsgemeinschaft) wird unter einem Namen geführt, sie hat eine gemeinsame Klientel, eine Kartei, das wirtschaftliche Risiko wird gemeinsam getragen, es erfolgt eine gemeinsame Abrechnung unter einer Abrechnungsnummer, die zivilrechtliche Haftung ist gemeinsam.

Die freie Arztwahl sollte innerhalb der Gemeinschaftspraxis grundsätzlich gewährleistet sein.